

## A N F R A G E

des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE.)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage betreffend Kommunikation innerhalb der Landesregierung

Ich frage die Landesregierung:

1. Der ehemalige Chef der Staatskanzlei, Jürgen Lennartz, hat die verschiedenen Informationsflüsse innerhalb der Landesregierung dargestellt und unter anderem dargelegt, dass, je eher ein anderer Geschäftsbereich betroffen sein könnte, desto eher auch eine Informationspflicht zu unterstellen ist und ein Konflikt mit anderen Gesetzen dadurch vermieden werden könnte, dass nur eine allgemeine Nennung der Fakten erfolgt und ein Rückschluss auf vorrangig schützenswerte Güter ausgeschlossen ist. Sieht die Landesregierung dies (immer noch) so und schließt das Gutachten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn dies aus?
2. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die sich aus Paragraf 3 des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes ergebende Rechtsaufsicht der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten ausgeübt werden, wenn Informationen über einen Missbrauchsverdacht am Universitätsklinikum, laufende Ermittlungen gegen einen Assistenzarzt, die fristlose Kündigung dieses Assistenzarztes und die Beschlagnahme von Patientenakten aufgrund des bestehenden Missbrauchsverdachts, sowie die Nicht-Information der betroffenen Kinder und ihrer Familien über den Missbrauchsverdacht und die Ermittlungen, die einem Mitglied der Landesregierung vorliegen, nicht der Ministerpräsidentin / dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis gebracht werden dürften, nicht einmal in Form einer allgemeinen Nennung der Fakten ohne Rückschluss auf vorrangig schützenswerte Güter?

3. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die sich aus Paragraf 10 des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes ergebende Aufgabe des Aufsichtsrates des Uniklinikums („zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen... Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich unbeschadet der übergreifenden Interessen des Landes für das Wohl des Universitätsklinikums einzusetzen“) erfüllt werden, wenn Informationen über einen Missbrauchsverdacht am Universitätsklinikum, laufende Ermittlungen gegen einen Assistenzarzt, die fristlose Kündigung dieses Assistenzarztes und die Beschlagnahme von Patientenakten aufgrund des bestehenden Missbrauchsverdachts, sowie die Nicht-Information der betroffenen Kinder und ihrer Familien über den Missbrauchsverdacht und die Ermittlungen, die einem Mitglied der Landesregierung vorliegen, nicht dem Chef der Staatskanzlei und Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis gebracht werden dürften, nicht einmal in Form einer allgemeinen Nennung der Fakten ohne Rückschluss auf vorrangig schützenswerte Güter?
4. Hält die Landesregierung einen allgemeinen Hinweis des Justizministeriums gegenüber der/dem für die Aufsicht über das Universitätsklinikum zuständigen Ministerpräsidentin/en für rechtlich zulässig, sich beispielsweise die Abläufe in einem Teil der Uniklinik anzuschauen und dort nachzufragen, ob es in letzter Zeit Auffälligkeiten gegeben hat?
5. Über wie viele Fälle von begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Berufspflichten nach Paragraf 15 des Krankenhausgesetzes wurden die Krankenhausaufsichtsbehörde, das Landesamt für Soziales und die jeweils zuständige Heilberufekammer in den vergangenen zehn Jahren von den Krankenhäusern informiert, über wie viele Verdachtsfälle hat sie erst im Nachhinein erfahren (bitte einzeln auflisten nach Jahr und Zahl der Verdachtsfälle)?
6. Da die Landesregierung offenbar weder eine Informationspflicht sieht, noch die Informationsflüsse innerhalb der Landesregierung verändern möchte, würde also bei neuen Missbrauchsfällen am Universitätsklinikum genauso gehandelt wie in der Vergangenheit und der Ministerpräsident nicht vom Justizministerium über laufende Ermittlungen und den Missbrauchsverdacht informiert, ebenso wenig wie der Chef der Staatskanzlei und Vorsitzende des Aufsichtsrats des Uniklinikums?